

## Präsidiumsbeschluss vom 30.12.2024

1. Ziffer I. B. 4. des Geschäftsverteilungsplanes vom 12.12.2024 wird wie folgt geändert:  
Ab dem 01.01.2025 werden der 3. Kammer keine neu eingehenden Rechtsstreitigkeiten zugewiesen. Im Übrigen bleibt die Regelung bestehen.
2. Ziffer II. A. 1. des Geschäftsverteilungsplanes vom 12.12.2024 wird wie folgt geändert:  
Ab dem 01.01.2025 werden der 3. Kammer keine neu eingehenden Rechtsstreitigkeiten zugewiesen. Im Übrigen bleibt die Regelung bestehen.
3. Ziffer III A. 1. und A.2. des Geschäftsverteilungsplanes vom 12. 12. 2024 wird wie folgt geändert:  
Ab dem 01.01.2025 werden der 3. Kammer keine Eingänge mehr zugewiesen. Im Übrigen bleibt die Regelung bestehen.
4. Ziffer V. A. 2. des Geschäftsverteilungsplanes vom 12.12.2024
  - a) Hinsichtlich der richterlichen Tätigkeit vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig wie folgt:  
der Vorsitzende der 2. Kammer den Vorsitzenden der 5. Kammer  
die Vorsitzende der 1. Kammer den Vorsitzenden der 2. Kammer  
der Vorsitzende der 5. Kammer die Vorsitzende der 1. Kammer
5. Ziffer V. A. 3. des Geschäftsverteilungsplanes vom 12.12.2024  
Bei Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen die Vorsitzenden vertritt:  
der Vorsitzende der 2. Kammer die Vorsitzende der 1. Kammer  
die Vorsitzende der 1. Kammer den Vorsitzenden der 5. Kammer  
der Vorsitzende der 5. Kammer den Vorsitzenden der 2. Kammer

Aderhold

Fohrmann

Weiß

Klempt

krankheitsbedingt

abwesend